

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der
RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 505	16. 02. 1999	Redaktion: I. Wilkening
S. 1891-1897		Telefon: 80-4040

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
und Informationstechnik
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
Vom 9. März 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Abmeldung, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang, Art und Zeitraum der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Freiversuch
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplommurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Abkennung des Diplomgrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die Studienordnung enthält Hinweise zu den Grundkenntnissen und Anforderungen, die Voraussetzung eines erfolgreichen Studiums sind. Die verwendeten Begriffe sind darin erläutert.

(3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Elektrotechnik den Diplomgrad „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des integrierten Praxissemesters und der Diplomprüfung zehn Fachsemester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 195 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 18 SWS auf nicht prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen auch anderer Studiengänge. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(3) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein Hauptstudium, das einschließlich des integrierten Praxissemesters und der Diplomarbeit einen Umfang von sechs Semestern hat.

(4) Das integrierte Praxissemester umfaßt eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 18 Wochen nach den „Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit der Studierenden der Elektrotechnik und Informationstechnik“; der Gesamtumfang der berufspraktischen Tätigkeit beträgt insgesamt mindestens 26 Wochen.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im zweiten Fachsemester, die Meldung zur Diplomprüfung soll spätestens im siebten Fachsemester, und zwar jeweils mindestens fünf Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraums durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 17) beim Prüfungsausschuß erfolgen.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung findet in zwei Abschnitten A und B statt. Der Abschnitt A soll im Prüfungszeitraum des zweiten Fachsemesters, der Abschnitt B im Prüfungszeitraum des vierten Fachsemesters abgelegt werden.
- (4) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen sollen gemäß § 18 in höchstens drei Prüfungsabschnitten studienbegleitend abgelegt werden, dabei sollen die drei Fachprüfungen des ersten Abschnitts der Diplomprüfung im Prüfungszeitraum des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. Jeder Prüfungsabschnitt ist in einem Prüfungszeitraum abzulegen.
- (5) Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß im Prüfungszeitraum jedes Semesters Fachprüfungen aus allen zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung gehörenden Fächern abgehalten werden. Bei mündlichen Prüfungen sollen nach Möglichkeit zwei Termine zur Auswahl angeboten werden.
- (6) Prüfungszeitraum eines Semesters im Sinne dieser Prüfungsordnung ist die Zeit, die unmittelbar dem Vorlesungszeitraum des betreffenden Semesters folgt. Er endet mit dem Beginn des Vorlesungszeitraums des darauffolgenden Semesters.
- (7) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absätzen 3 und 4 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (8) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.

§ 5 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach Voranmeldung bei den Prüferinnen oder Prüfern der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuß bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes (ZPA).

§ 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Universitäten oder gleichrangigen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der RWTH Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern an dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf die geforderte praktische Tätigkeit angerechnet.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Technik erbracht worden sind, werden als Studienleistung auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Abmeldung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest unverzüglich vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes, die oder der vom Prüfungsausschuß benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird ein neuer Termin festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen im ZPA abmelden.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der für die Prüfung oder Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der RWTH für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat (Teilnahmenachweise):
 - 3.1 für den Abschnitt A der Diplom-Vorprüfung:
 - 3.1.1 Elektrotechnisches Praktikum 1,
 - 3.1.2 Praktikum Einführung in die Rechnerbenutzung,
 - 3.2 für den Abschnitt B der Diplom-Vorprüfung:
 - 3.2.1 Elektrotechnisches Praktikum 2,
 - 3.2.2 Elektrotechnisches Praktikum 3,
 - 3.2.3 Praktikum Angewandte Informatik,
4. die achtwöchige Vorpraxis nach den „Richtlinien für die praktische Tätigkeit der Studierenden der Elektrotechnik und Informationstechnik“, die vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden soll, anerkannt bekommen hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Die Teilnahme am Abschnitt B der Diplom-Vorprüfung setzt voraus, daß mindestens drei Fachprüfungen des Abschnitts A der Diplom-Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 2, darunter „Höhere Mathematik 1 und 2“ und „Grundgebiete der Elektrotechnik 1 und 2“ bestanden sind und die noch nicht bestandene Prüfung angemeldet wurde.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist unter Einhaltung der in § 4 Abs. 2 genannten Frist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. der Studentinnen- bzw. Studentenausweis,

3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder in entsprechenden Studiengängen an einer Universität oder gleichrangigen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 die oder der Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder in entsprechenden Studiengängen an einer Universität oder gleichrangigen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 4) verloren hat.

(3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die in § 9 Abs. 1 Nr. 3, 2 geforderten Teilnahmenachweise vor Ablegung der Fachprüfungen zum Abschnitt B der Diplom-Vorprüfung vorgelegt werden.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, in dem sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Abschnitte A und B der Diplom-Vorprüfung, die jeweils in einem Prüfungszeitraum abgelegt werden sollen, bestehen aus Klausurarbeiten in folgenden Fächern nach näherer Bestimmung in der Studienordnung:

Abschnitt A:

1. Höhere Mathematik 1 und 2,
2. Experimentalphysik 1 und 2 und Technische Mechanik,
3. Grundgebiete der Elektrotechnik 1 und 2,
4. Angewandte Informatik 1 und 2.

Abschnitt B:

1. Höhere Mathematik 3 und 4,
2. Werkstoffe der Elektrotechnik 1 und 2,
3. Grundgebiete der Elektrotechnik 3 und 4,
4. Angewandte Informatik 3 und 4.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

(5) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

§ 12

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches zu erkennen und Wege zu einer Lösung zu finden.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die bestellten Prüferinnen oder Prüfer können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern die Vorkorrektur der schriftlichen Arbeiten übertragen.

(3) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung zu dem in § 4 Abs. 3 vorgesehenen Zeitpunkt ab und erreicht dabei die Zwischennote 4,7, so ist ihr oder ihm vor der Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ im selben Prüfungszeitraum die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt drei Zeitstunden.

(5) Die Bewertung der Klausurarbeit ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen durch Aushang mitzuteilen.

(6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, in die korrigierte Klausurarbeit Einsicht zu nehmen.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz als Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Kandidatinnen oder Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die anderen Prüferinnen oder Prüfer bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, es sei denn, eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote lautet:

- | | |
|--|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist insgesamt bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

- | | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach des Studiengangs Elektrotechnik an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(2) Erreicht eine Kandidatin oder ein Kandidat in der Wiederholungsprüfung einer schriftlichen Fachprüfung die Zwischennote 4,7, so ist ihr oder ihm vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ im selben Prüfungszeitraum die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(3) Die Wiederholung mehrerer Fachprüfungen soll in einem einzigen Prüfungszeitraum stattfinden.

(4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, daß das Versäumnis dieser Frist ohne eigenes Verschulden erfolgte. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluß des Prüfungszeitraumes, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage des Exmatrikulationsnachweises eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. an der RWTH für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen ist;
4. bis zur Meldung zur Diplomarbeit das integrierte Praxissemester nach den Bestimmungen in den „Richtlinien für die praktische Tätigkeit der Studierenden der Elektrotechnik und Informationstechnik“ ordnungsgemäß abgeleistet hat;
5. bis zur Meldung zur Diplomarbeit an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat (sechs Leistungsnachweise):
 - 5.1 ein Seminar oder Fach,
 - 5.2 ein Seminar, Praktikum oder Intensivkurs,
 - 5.3 ein Projekt oder Seminar,
 - 5.4 Studienarbeit,
 - 5.5 zwei Praktika im Umfang von je vier SWS nach Maßgabe durch die Studienordnung.

Fehlen höchstens zwei Leistungsnachweise, jedoch nicht der Leistungsnachweis über die Studienarbeit, so spricht der Prüfungsausschuß die Zulassung unter dem Vorbehalt aus, daß diese Leistungsnachweise vor der Aushändigung des Diplomzeugnisses nachgewiesen werden. Aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern dürfen nur solche Fächer für die Leistungsnachweise gewählt werden, die nicht für die Fachprüfungen nach § 18 Abs. 2 gewählt werden; vor der Erbringung der Leistung ist aktenkundig zu machen, daß es sich um einen Leistungsnachweis handelt.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll vor Beginn der Diplomarbeit an einer mindestens zweitägigen Exkursion teilgenommen haben.

(3) Für die Erbringung der Leistungsnachweise in den Wahlpflichtfächern gelten § 18 Abs. 6 bis 8 und § 21 entsprechend. Die Leistungsnachweise in den Wahlpflichtfächern werden bei mindestens ausreichender Leistung mit dem Vermerk „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet. Wird ein solcher Leistungsnachweis nicht erbracht, darf die Erbringung zu jedem folgenden Prüfungstermin erneut versucht werden. Leistungsnachweise können auch in anderer Form gemäß den näheren Bestimmungen in der Studienordnung erbracht werden.

(4) Die Meldung zu den weiteren Prüfungsabschnitten der Diplomprüfung gemäß § 18 Abs. 2 setzt voraus, daß die Kandidatin oder der Kandidat mindestens zwei der drei Fachprüfungen des ersten Abschnittes bestanden hat. Die noch nicht bestandenen Fachprüfungen des ersten Abschnittes müssen im nächsten Prüfungsabschnitt angemeldet werden. Bei der Meldung zu den weiteren Prüfungsabschnitten hat die Kandidatin oder der Kandidat die gewählte Studienrichtung zu bezeichnen und die Wahlpflichtfächer, in denen sie oder er Fachprüfungen nach § 18 Abs. 2 ablegen will, verbindlich festzulegen.

(5) Bei der Meldung nach Absatz 4 ist zugleich eine vorläufige Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen abzugeben.

(6) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 18

Umfang, Art und Zeitraum der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung kann teilweise in den Studienrichtungen „Elektrotechnik und Elektronik“ oder „Informationstechnik und Kommunikationstechnik“ abgelegt werden und besteht aus den Fachprüfungen gemäß Absatz 2 und der Diplomarbeit gemäß § 19. Die Fachprüfungen sollen in höchstens drei Prüfungsabschnitten abgelegt werden.

(2) Die Fachprüfungen erstrecken sich in den beiden Studienrichtungen auf folgende Fächer:

- Pflichtfächer (jeweils eine Klausurarbeit):

1. Elektromagnetische Felder,
2. Systemtheorie,
3. Elektronische Bauelemente.

- Wahlpflichtfächer (jeweils eine Klausurarbeit):

4. a) für die Studienrichtung „Elektrotechnik und Elektronik“: sechs Fächer aus dem Katalog „Elektrotechnik und Elektronik“ in der Anlage,
4. b) für die Studienrichtung „Informationstechnik und Kommunikationstechnik“: sechs Fächer aus dem Katalog „Informationstechnik und Kommunikationstechnik“ in der Anlage.

- Weitere Fächer aus der Fakultät:

5. ein Fach im Umfang von sechs SWS (Klausurarbeit),
6. ein Fach im Umfang von drei SWS (mündliche Prüfung).

(3) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag innerhalb der beiden Studienrichtungen abweichende Studienschwerpunkte genehmigen.

(4) Die Pflichtfächer (Absatz 2 Nrn. 1 bis 3) sind im ersten Prüfungsabschnitt abzulegen. Die Wahlpflichtfächer und die weiteren Fächer (Absatz 2 Nrn. 4 bis 6) können beliebig zu höchstens zwei weiteren Prüfungsabschnitten zusammengestellt werden. In einem einzelnen Wahlpflichtfach kann die Fachprüfung bereits vor Eintritt in den ersten Prüfungsabschnitt abgelegt werden.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann gestellt werden, wenn die Hälfte der Fachprüfungen bestanden sind.

(6) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß abweichend von Absatz 2 für ein Pflichtfach oder Wahlpflichtfach oder ein weiteres Fach mit schriftlicher Prüfung die mündliche Prüfung oder für ein Wahlpflichtfach oder ein weiteres Fach mit mündlicher Prüfung die Klausurarbeit oder eine Seminararbeit als Prüfungsform bestimmen. § 15 Abs. 2 findet bei Umwandlung einer schriftlichen in eine mündliche Prüfung keine Anwendung. Ein solcher Beschluß des Prüfungsausschusses muß bei Beginn des Wintersemesters für die Prüfungszeiträume des Wintersemesters und des folgenden Sommersemesters durch Aushang bekanntgemacht werden.

(7) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(8) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

§ 19

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig, jedoch unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder in Forschung und Lehre tätigen Professorin oder Privatdozentin oder von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor oder Privatdozenten der Fakultät ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können bei der Betreuung der Diplomarbeit mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Diplomarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät oder außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie dort von einer oder einem der in Satz 1 Genannten betreut wird.

(3) Auf besonderen Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate, bei anderen Themen höchstens vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen bei einer sechsmonatigen bzw. um bis zu vier Wochen bei einer viermonatigen Diplomarbeit verlängern.

(6) Der Umfang der Diplomarbeit soll ohne Anhänge in der Regel 60 Seiten nicht überschreiten.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) In Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann die Diplomarbeit in englischer Sprache abgefaßt werden.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Betreuer oder der Betreuerin in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Mit der Vorkorrektur der Diplomarbeit können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beauftragt werden; die Beurteilung liegt bei den Prüferinnen oder Prüfern. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Der Diplomarbeit kann bei weit überdurchschnittlicher Leistung im Zeugnis das Urteil „mit Auszeichnung“ erteilt werden.

(3) Die Bekanntgabe der Note der Diplomarbeit hat spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin zu erfolgen.

§ 21

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend. § 12 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß eine Fachprüfung des ersten Abschnitts der Diplomprüfung zu dem in § 4 Abs. 4 vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wird.

§ 22

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern aus dem Vorlesungsangebot der RWTH einer benoteten Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Gesamtnote der Diplomprüfung gleich oder besser als 1,3 ist.

§ 24

Freiversuch

(1) Legt die Kandidatin oder der Kandidat nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung nach § 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 spätestens im Prüfungszeitraum des sechsten Semesters oder eine Fachprüfung nach § 18 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6 innerhalb der Regelstudienzeit ab und besteht diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in der gleichen Fachprüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkte bleibt ein anerkanntes Praxissemester unberücksichtigt, weiter bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund (z. B. Wehr-, Ersatzdienst o. a.) am Studium gehindert war. Weiter sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen eines Erziehungsurlaubs zu berücksichtigen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt. Bei anerkannter schwerer Behinderung bleiben auf Antrag bis zu drei Semester unberücksichtigt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder einen entsprechenden Studiengang eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang gemäß Studienordnung, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben, eine benotete Prüfung abgelegt oder die Diplomarbeit angefertigt hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der RWTH tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 (Freiversuch) bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung einmal wiederholen. Die Prüfung ist im nächsten Prüfungszeitraum abzulegen.

(6) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese auch bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Fachprüfungen zweimal, die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Für schriftliche Fachprüfungen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, in denen die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen.

(4) § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 26 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Studienrichtung, die Gesamtnote, das Thema der Diplomarbeit, deren Prüferin oder Prüfer, Abgabedatum und Note, die Fachprüfungen nach § 18 mit Prüferin oder Prüfer, Prüfungsdatum und Note, das Thema der Studienarbeit, deren Prüferin oder Prüfer, Abgabedatum und Note, sowie die gemäß § 17 erbrachten Leistungsnachweise aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern, sowie bis zu acht zusätzlich erbrachte Leistungsnachweise und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Anzahl der vollendeten Fachsemester aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung einschließlich der Leistungsnachweise erbracht worden ist. § 16 gilt entsprechend.

§ 27 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in der Diplomurkunde die Studienrichtung angegeben.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Elektrotechnik versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad durch die Fakultät für Elektrotechnik abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 12 Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1998/99 erstmalig für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RWTH eingeschrieben werden. Von Studierenden höherer Fachsemester kann bis fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuß gestellt werden, die Genehmigung hängt jedoch von der schrittweisen Umsetzung dieser Prüfungsordnung ab. Der Prüfungsausschuß kann Auflagen erteilen. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. In den Fällen, in denen die Diplom-Vorprüfung nach der bisherigen und die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung abgelegt wird, ist eine Prüfung im Fach „Werkstoffe der Elektrotechnik“ nachzuholen.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 1. September 1987 (GABl. NW. S. 584, ber. S. 709), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Februar 1996 (GABl. NW. II S. 189), außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Fakultät für Elektrotechnik vom 16. 12. 1997 und des Senats der RWTH vom 5. 2. 1998 sowie meiner Genehmigung vom 9. 3. 1998.

Aachen, den 9. März 1998

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Roland Walter

Anlage

Kataloge der Wahlpflichtfächer

Studienrichtung Elektrotechnik und Elektronik (EE)

Zwei Fächer aus dem Katalog EE1:

- Elektrische Anlagen
- Elektrische Maschinen
- Hochspannungstechnik
- Leistungselektronik u. elektr. Antriebe

Zwei Fächer aus dem Katalog EE2:

- Elektrische Nachrichtentechnik
- Hochfrequenztechnik
- Impulstechnik
- Nachrichtensysteme
- Technische Akustik

Zwei Fächer aus dem Katalog EE3:

- Kommunikationsnetze
- Datentechnik und Digitalrechner
- Betriebssysteme
- Mensch-Maschine Systeme
- Festkörpertechnologie
- Herstellungsprozesse für Mikrosysteme

Studienrichtung Informations- und Kommunikationstechnik (IK)

Zwei Fächer aus dem Katalog IK1:

- Betriebssysteme
- Mensch-Maschine Systeme
- Datentechnik und Digitalrechner
- Algorithmen für Parallelrechner

Zwei Fächer aus dem Katalog IK2:

- Elektrische Nachrichtentechnik
- Kommunikationsnetze
- Nachrichtensysteme
- Mobilfunknetze und Protokolle

Zwei Fächer aus dem Katalog IK3:

- Hochfrequenztechnik
- Impulstechnik
- Technische Akustik
- Digitale Sprachverarbeitung
- Digitale Bildverarbeitung
- VLSI-Architekturen für die Signalverarbeitung
- Algorithmen für digitale Mobilfunkempfänger